Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3780

Sachgebiet 611

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur sollen durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen gefördert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 19. Februar 1972 trifft die erforderlichen Regelungen; es ist ratifizierungsbedürftig (Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3780

Sachgebiet 611

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 05 — Do 10/72

Bonn, den 16. September 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. Februar 1972
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens und des Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 25. August 1972 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Beschluß des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Singapur am 19. Februar 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem Protokoll zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 29 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

(2) Soweit sich auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 29 Abs. 2 des Abkommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart unter Berücksichtigung der jeweiligen singapurischen und deutschen Besteuerung insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in der Bundesrepublik Deutschland erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1968 erhoben werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutscher und singapurischer Steuer ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels — ungeachtet bislang schon geübter Verwaltungsmaßnahmen — für die Zeit vor dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen kraft Gesetzes aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an singapurischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen und das Protokoll hierzu sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte Singapurs beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore for the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income and Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur,

In dem Wunsch, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragstaaten, seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet);

b) in Singapur:
die Einkommensteuer (income tax)
(im folgenden als „singapurische Steuer" bezeichnet).

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore,

Desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital,

Have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of each Contracting State or of its Länder, political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alientation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which this Agreement shall apply are, in particular:

(a) in the Federal Republic of Germany:
the Einkommensteuer (income tax) including the Ergänzungsabgabe (surcharge) thereon,
the Körperschaftsteuer (corporation tax) including the Ergänzungsabgabe (surcharge) thereon,
the Vermögensteuer (capital tax) and
the Gewerbesteuer (trade tax)
(hereinafter referred to as "German tax");

(b) in Singapore:
the income tax
(hereinafter referred to as "Singapore tax").

4. This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes.

(5) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens gelten entsprechend für die nicht nach dem Einkommen oder dem Vermögen berechnete deutsche Gewerbesteuer.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland", im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzende und steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;

b) bedeutet der Ausdruck „Singapur" die Republik Singapur und, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet von Singapur sowie das an die Hoheitsgewässer Singapurs angrenzende und steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet, in dem Singapur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht seine Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;

c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragstaat" und „der andere Vertragstaat", je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder Singapur;

d) umfaßt der Ausdruck „Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für die Besteuerung wie Rechtsträger behandelt werden;

e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

f) bedeuten die Ausdrücke „eine in einem Vertragstaat ansässige Person" und „eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person" je nach dem Zusammenhang eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person oder eine in Singapur ansässige Person;

g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates" und „Unternehmen des anderen Vertragstaates", je nach dem Zusammenhang ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;

h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger"

aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

bb) in bezug auf Singapur alle singapurischen Staatsangehörigen und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Singapur geltenden Recht errichtet worden sind;

i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde" auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und auf seiten Singapurs den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

5. The provisions of this Agreement in respect of taxation of income or capital shall likewise apply to the German trade tax, computed on a basis other than income or capital.

Article 3

General Definitions

1. In this Agreement, unless the context otherwise requires:

(a) the term "Federal Republic of Germany", when used in a geographical sense, means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force, as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law as related to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;

(b) the term "Singapore" means the Republic of Singapore, and, when used in a geographical sense, the territory of Singapore as well as any area adjacent to the territorial waters of Singapore designated in accordance with international law as related to the rights which Singapore may exercise with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;

(c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Federal Republic of Germany or Singapore, as the context requires;

(d) the term "person" includes an individual, a company and any body of persons treated as an entity for tax purposes;

(e) the term "company" means any body corporate or any entity, which is treated as a body corporate for tax purposes;

(f) the terms "resident of a Contracting State" and "resident of the other Contracting State" mean a person who is a resident of the Federal Republic of Germany or a person who is a resident of Singapore, as the context requires;

(g) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

(h) the term "citizen" means:

(aa) in respect of the Federal Republic of Germany any German in the meaning of Article 116, paragraph 1, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;

(bb) in respect of Singapore any citizen of Singapore and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in Singapore;

(i) the term "competent authority" means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Minister for Economics and Finance, and in the case of Singapore the Minister for Finance or his authorized representative.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen),

b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte" umfaßt insbesondere:

a) einen Ort der Leitung,

b) eine Zweigniederlassung,

c) eine Geschäftsstelle,

d) eine Fabrikationsstätte,

e) eine Werkstätte,

f) eine Farm oder Plantage,

g) ein Bergwerk, eine Ölquelle, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

h) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

2. As regards the application of the Agreement by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Agreement.

Article 4

Fiscal Domicile

1. For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the law of that State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then this case shall be determined in accordance with the following rules:

(a) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);

(b) if the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;

(c) if he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

Article 5

Permanent Establishment

1. For the purpose of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" shall include especially:

(a) a place of management;

(b) a branch;

(c) an office;

(d) a factory;

(e) a workshop;

(f) a farm or plantation;

(g) a mine, oil well, quarry or other place of extraction of natural resources;

(h) a building site or construction or assembly project which exists for more than six months.

3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

(a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn

a) die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt;

b) die Person eine Vollmacht besitzt, aus Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens, die sie in diesem Staat unterhält, Bestellungen für das Unternehmen auszuführen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

(b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

(c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

(d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

(e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State — other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies — shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if:

(a) he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise;

(b) he has, and habitually exercises in that State, an authority to fill orders on behalf of the enterprise from a stock of goods or merchandise which he maintains in that State and which belongs to the enterprise.

5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself make either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6

Unbewegliches Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Bergwerken, Ölquellen, Steinbrüchen oder anderen Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Article 6

Immovable Property

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mines, oil wells, quarries or other places of extraction of natural resources. Ships, boats and aircrafts shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind in jedem Vertragstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Article 7

Business Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

5. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel 8

Seeschiffe und Luftfahrzeuge

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen internationalen Betriebszusammenschluß.

Article 8

Ships and Aircraft

1. Profits of an enterprise of a Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operation agency of any kind by enterprises engaged in the operation of ships or aircraft in international traffic.

Artikel 9

Verbundene Personen

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt ist, oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Article 9

Related Persons

Where

(a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

(b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Singapur ansässige Gesellschaft zahlt, der entweder selbst oder zusammen mit anderen Personen, von denen sie beherrscht wird oder die mit ihr gemeinsam beherrscht werden, mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der erstgenannten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören, die deutsche Steuer 15 vom Hundert, nicht aber 27 vom Hundert übersteigen, wenn der Satz der deutschen Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen 15 Punkte oder mehr beträgt.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt folgendes:

Solange Singapur neben der Steuer vom Gewinn oder Einkommen einer Gesellschaft keine Steuer von Dividenden erhebt, sind die Dividenden, die eine in Singapur ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person zahlt, in Singapur von allen Steuern befreit, die neben der Steuer vom Gewinn oder Einkommen der Gesellschaft gegebenenfalls von Dividenden erhoben werden.

Dies gilt mit der Maßgabe, daß dieser Absatz nicht die singapurischen Rechtsvorschriften berührt, nach denen die Steuer für eine Dividende, die eine in Singapur ansässige Gesellschaft zahlt und von der die singapurische Steuer abgezogen worden ist oder als abgezogen gilt, unter Zugrundelegung des Steuersatzes berichtigt werden kann, der für das singapurische Veranlagungsjahr gilt, das auf das Veranlagungsjahr folgt, in dem die Dividende gezahlt worden ist.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfaßt die Ausschüttungen von Kapitalanlagegesellschaften sowie in der Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter bezieht.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem

Article 10

Dividends

1. Dividends paid by a company which is resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of the State, but the tax so charged shall not exceed:

(a) 10 per cent of the gross amount of the dividends if the recipient is a company which owns directly at least 25 per cent of the capital of the company paying the dividends;

(b) in all other cases, 15 per cent of the gross amount of the dividends.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, German tax on dividends paid to a company which is a resident of Singapore by a company which is a resident of the Federal Republic of Germany, at least 25 per cent of the capital of which is owned directly or indirectly by the former company itself, or by it together with other persons controlling it or being under common control with it, may be charged at a rate exceeding 15 per cent but not exceeding 27 per cent if the rate of German corporation tax on distributed profits is lower than that on undistributed profits and the difference between those two rates is 15 percentage points or more.

4. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, as long as Singapore does not impose a tax on dividends in addition to the tax chargeable on the profits or income of a company, dividends paid by a company which is a resident of Singapore to a resident of the Federal Republic of Germany shall be exempt from any tax in Singapore which may be chargeable on dividends in addition to the tax chargeable on the profits or income of the company.

Provided that nothing in this paragraph shall affect the provisions of Singapore law under which the tax in respect of a divided paid by a company which is a resident of Singapore from which Singapore tax has been, or has been deemed to be deducted, may be adjusted by reference to the rate of tax appropriate to the Singapore year of assessment immediately following that in which the dividend was paid.

5. The term "dividends" as used in this Article means income from shares as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident and includes distributions of an investment trust, and also includes in the case of the Federal Republic of Germany the income derived by a sleeping partner from his participation as such.

6. The provisions of paragraphs 1 to 4 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment whith which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

7. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who

anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen, in diesem Staat von der Steuer befreit, wenn die Zinsen bezogen werden von

a) dem anderen Vertragstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder

b) im Falle der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Bundesbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) und im Falle Singapurs vom Board of Commissioners of Currency oder von der Monetary Authority of Singapore.

Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen alle sonstigen staatlichen Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertrag-

are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

1. Interest derived from a Contracting State by a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may be taxed in the Contracting State from which it is derived, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of such interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest derived from a Contracting State shall be exempt from tax in that State if the interest is received by

(a) the other Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, or

(b) in the case of the Federal Republic of Germany, the "Deutsche Bundesbank", the "Kreditanstalt für Wiederaufbau" or the "Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft)", and in the case of Singapore, the Board of Commissioners of Currency or the Monetary Authority of Singapore.

The competent authorities of the Contracting States shall determine by mutual agreement any other governmental institution to which this paragraph shall apply.

4. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State from which the income is derived.

5. The provisions of paragraphs 1 to 3 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State from which the interest is derived a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

6. Interest shall be deemed to be derived from a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to be derived from the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of

staates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat stammen und von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken einschließlich kinematographischer Filme oder Bandaufnahmen für Fernsehen oder Rundfunk gezahlt werden, in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Bandaufnahmen für Fernsehen oder Rundfunk, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren der für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person bezieht, gelten als aus dem anderen Vertragstaat stammend, wenn die Lizenzgebühren nach dem Recht des anderen Staates aus diesem Staat stammen.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel 22 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

Royalties

1. Royalties derived from a Contracting State by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, royalties received as consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary or artistic work, including cinematograph films or tapes for television or broadcasting, may be taxed in, and according to the law of, the Contracting State from which they are derived.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including cinematograph films or tapes for television or broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State from which the royalties are derived a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

5. Royalties derived by a resident of a Contracting State shall be deemed to be derived from the other Contracting State when such royalties are so derived from that other State according to the law of that other State.

6. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital Gains

1. Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise), may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph 3 of Article 22 shall be taxable only in the Contracting State in which such movable property is taxable according to the said Article.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nichtgenannten Vermögens können nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15 bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus Arbeit (einschließlich eines freien Berufes) bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des Kalenderjahres aufhält;

b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Staat ansässig ist;

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte getragen werden, die die Person, welche die Vergütungen zahlt, in dem anderen Staat hat, und

d) die Vergütungen in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für unselbständige Arbeit bezieht, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 15

Berufsmäßige Künstler und Sportler

(1) Artikel 14 Absatz 2 findet auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen für Arbeit (einschließlich eines freien Berufes), die berufsmäßige Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker) oder Sportler in einem Vertragstaat ausüben, nur dann Anwendung, wenn der Besuch dieses Vertragstaates aus einem Sondervermögen, das von dem anderen Vertragstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichtet worden ist, unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang unterstützt wird.

(2) Erbringt ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat die in Absatz 1 erwähnten Leistungen, so können die Gewinne aus dem Erbringen dieser Leistungen durch ein solches Unternehmen ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Erbringen dieser Leistungen durch ein solches Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aus einem Sondervermögen, das von dem erstgenannten Staat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichtet worden ist, in wesentlichem Umfang unterstützt wird.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat an-

3. Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Personal Services

1. Subject to the provisions of Articles 15 to 19, salaries, wages, or other similar compensation or remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of personal services (including professional services) shall be taxable only in that State, unless the services are rendered in the other Contracting State. If the services are so rendered, such compensation or remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, compensation or remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of services rendered in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if

(a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days during the calendar year;

(b) the compensation or remuneration is paid by, or on behalf of, a person who is not resident of the other State;

(c) the compensation or remuneration is not borne by a permanent establishment which the person paying the compensation or remuneration has in the other State; and

(d) the compensation or remuneration is subject to tax in the first-mentioned State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, compensation or remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

Article 15

Public Entertainers

1. The provisions of paragraph 2 of Article 14 shall apply to salaries, wages, or other similar compensation or remuneration in respect of personal services (including professional services) rendered in a Contracting State by public entertainers (such as stage, motion picture, radio or television artists, musicians and athletes) only if the visit to that Contracting State is substantially supported directly or indirectly from funds created by the other Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

2. Notwithstanding anything contained in this Agreement, where the services mentioned in paragraph 1 are provided in a Contracting State by an enterprise of the other Contracting State then the profits derived from providing those services by such an enterprise may be taxed in the first-mentioned State unless the provision of such services by such enterprise is substantially supported directly or indirectly from funds created by that other State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member

sässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Ruhegehälter

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Öffentliche Kassen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 17 können Vergütungen, die von einem Vertragstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von dem Vertragstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für eine unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Wird aber die unselbständige Arbeit in dem anderen Vertragstaat von einer in diesem Staat ansässigen Person ausgeübt, die nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist, so können die Vergütungen nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen für unselbständige Arbeit, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigleit eines Vertragstaates, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften geleistet wird, finden die Artikel 14 bis 16 Anwendung.

Artikel 19

Lehrer, Studenten und andere in der Ausbildung stehende Personen

(1) Hochschullehrer oder Lehrer, die in einem Vertragstaat ansässig sind oder unmittelbar vorher dort ansässig waren, und die sich für höchstens zwei Jahre zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer anerkannten Universität, Hochschule oder anderen ähnlichen, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Anstalt in den anderen Vertragstaat begeben, werden in dem anderen Staat mit ihren Vergütungen für diese Arbeit nicht besteuert, vorausgesetzt, daß sie diese Vergütungen von außerhalb dieses anderen Staates beziehen.

(2) Ist eine natürliche Person in einem Vertragstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragstaat begibt, und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich als Student einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen ähnlichen Lehranstalt dieses anderen Staates oder als Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten) vorübergehend auf, so ist sie vom Tage ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt von der Steuer dieses anderen Staates befreit:

a) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland, und

b) während der Dauer von höchstens drei Jahren, hinsichtlich aller Vergütungen bis zu 6 000 DM oder deren Gegenwert in singapurischen Dollar je Kalenderjahr für Arbeit, die sie in dem anderen Vertragstaat ausübt, um die Mittel für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung zu ergänzen.

of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

Pensions

Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 18

Public Funds

1. Subject to the provisions of Article 17, remuneration paid by, or out of funds created by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of an employment shall be taxable only in that State. If, however, the employment is exercised in the other Contracting State by a resident of that State not being a citizen of the first-mentioned State, the remuneration shall be taxable only in that other State.

2. The provisions of Articles 14 to 16 shall apply to remuneration in respect of an employment in connection with any business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof for the purpose of profits.

Article 19

Teachers, Students and Trainees

1. A professor or teacher who is, or immediatly before was, a resident of a Contracting State and who visits the other Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of carrying out advanced study or research or for teaching at a recognized university, college or other similar institution not operated for the purposes of profit shall not be taxed in that other State on his remuneration for such work, provided that such remuneration is derived by him from outside that other State.

2. An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State solely as a student at a university, college, school or other similar educational institution in that other State or as a business apprentice (including in the case of the Federal Republic of Germany a Volontär or a Praktikant) shall, from the date of his first arrival in that other State in connection with that visit, be exempt from tax in that other State

(a) on all remittances from abroad for purposes of his maintenance, education or training; and

(b) for a period not exceeding three years, on any remuneration not exceeding 6 000 DM or the equivalent in Singapore dollars for the calendar year for personal services rendered in that other Contracting State with a view to supplementing the resources available to him for such purposes.

(3) Ist eine natürliche Person in einem Vertragstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragstaat begibt, und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich zum Studium, zur Forschung oder zur Ausbildung als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer wissenschaftlichen, pädagogischen, religiösen oder mildtätigen Organisation oder im Rahmen eines Programms für technische Hilfe, an dem die Regierung eines Vertragstaates beteiligt ist, vorübergehend auf, so ist sie während der Dauer von höchstens zwei Jahren vom Tage ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt von der Steuer dieses anderen Staates befreit hinsichtlich:

a) dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums,

b) aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland, und

c) aller Vergütungen bis zu 6 000 DM oder deren Gegenwert in singapurischen Dollar je Kalenderjahr für Arbeit, die sie in diesem anderen Staat ausübt, sofern die Arbeit zu ihrem Studium, ihrer Forschung oder ihrer Ausbildung gehört.

3. An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State solely fort he purpose of study, research or training as a recipient of a grant, allowance or award from a scientific, educational, religious or charitable organisation or under a technical assistance program entered into by the Government of a Contracting State shall, for a period not exceeding two years from the date of his first arrival in that other State in connection with that visit, be exempt from tax in that other State on

(a) the amount of such grant, allowance or award;

(b) all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training; and

(c) any remuneration not exceeding 6 000 DM or the equivalent in Singapore dollars for the calender year for personal services rendered in that other State, provided that such services form part of his study, research or training.

Artikel 20

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Article 20

Income not expressly mentioned

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

Artikel 21

Begrenzung der Befreiung

Wenn auf Grund einer Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte, die aus einem Vertragstaat stammen und bei denen es sich nicht um Zinsen handelt, die unter Artikel 11 Absatz 3 fallen, in diesem Staat von der Steuer befreit sind, und wenn nach dem in dem anderen Vertragstaat geltenden Recht diese Einkünfte unter Zugrundelegung des Betrages besteuert werden, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird, nicht aber unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der Einkünfte, ist die nach diesem Abkommen in dem erstgenannten Staat zu gewährende Befreiung nur auf den Teil der Einkünfte anzuwenden, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird.

Article 21

Limitation of Relief

Where, under any provision of this Agreement, income derived from a Contracting State, except interest to which paragraph 3 of Article 11 applies, is relieved from tax in that State and, under the law in force in the other Contracting State, such income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other State and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under this Agreement in the first-mentioned State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other State.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens darstellt, kann in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von einem Unternehmen eines Vertragstaates im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Article 22

Capital

1. Capital represented by immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise may be taxed in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

3. Ships and aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in that State.

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Artikel 23

Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Singapur sowie die in Singapur gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Singapur besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die auf diese Weise ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Buchstabens nur anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in Singapur ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 25 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Singapur zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die singapurische Steuer angerechnet, die nach singapurischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für:

aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;

bb) Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 2 fallen;

cc) Lizenzgebühren, die unter Artikel 12 Absatz 2 fallen;

dd) Einkünfte, die unter Artikel 15 fallen;

ee) Vergütungen, die unter Artikel 16 fallen.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch nicht den Teil der vor der Anrechnung ermittelten deutschen Steuer übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

c) Für die Zwecke der in Buchstabe b erwähnten Anrechnung gilt folgendes: Ist der Satz der singapurischen Steuer auf Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 2 fallen, auf Grund von Sondermaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Singapur auf weniger als 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen ermäßigt worden, so wird so verfahren, als habe die singapurische Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen betragen.

d) Für die Zwecke der Besteuerung der nicht unter Artikel 12 Absatz 2 fallenden Lizenzgebühren gilt folgendes: Wären diese Lizenzgebühren, abgesehen von der Befreiung nach Artikel 12 Absatz 1, auf Grund von Sondermaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Singapur von der singapurischen Steuer befreit, so wird für die Zwecke des Buchstabens b ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren angerechnet.

(2) Bei einer in Singapur ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Auf die singapurische Steuer, die von den aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünften und den in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerten erhoben wird, wird unter Beachtung der Vorschriften des singapurischen Steuerrechts über

Article 23

Relief from Double Taxation

1. Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

(a) Unless the provisions of sub-paragraph b apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income derived from, and any item of capital situated within Singapore, which, according to this Agreement, may be taxed in Singapore. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. In the case of income from dividends, the foregoing provisions of this sub-paragraph shall apply only to such dividends as are paid to a company being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of Singapore if at least 25 per cent of the capital of the Singapore company is owned directly by the German company. There shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which, if paid, would be excluded from the basis upon which tax is imposed according to the immediately foregoing sentence.

(b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income tax or corporation tax payable in respect of the following items of income derived from Singapore, the Singapore tax paid under the laws of Singapore and in accordance with this Agreement on

(aa) dividends to which sub-paragraph a does not apply;

(bb) interest to which paragraph 2 of Article 11 applies;

(cc) royalties to which paragraph 2 of Article 12 applies;

(dd) income to which Article 15 applies;

(ee) remuneration to which Article 16 applies.

The credit shall not, however, exceed that part of the German tax, as computed before the credit is given, which is appropriate to such items of income.

(c) For purposes of credit referred to in sub-paragraph b, where the rate of Singapore tax on interest to which paragraph 2 of Article 11 applies is reduced below 10 per cent of the gross amount of such interest by virtue of special incentive measures designed to promote economic development in Singapore, the amount of Singapore tax shall be deemed to be 10 per cent of the gross amount of such interest.

(d) For purposes of taxation of royalties to which paragraph 2 of Article 12 does not apply, where such royalties would, but for paragraph 1 of Article 12, have been exempted from Singapore tax by virtue of special incentive measures designed to promote economic development in Singapore, there shall be allowed as a credit as referred to in sub-paragraph b an amount of 10 per cent of the gross amount of such royalties.

2. Tax shall be determined in the case of a resident of Singapore as follows:

(a) Subject to the provisions of Singapore tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against Singapore tax payable in respect of any item of income derived from, and any item of capital situated within the Federal Republic of Ger-

die Anrechnung ausländischer Steuern die deutsche Steuer angerechnet, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch nicht den Teil der vor der Anrechnung ermittelten singapurischen Steuer übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

b) Handelt es sich bei diesen Einkünften um Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Singapur ansässige Gesellschaft zahlt, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der deutschen Gesellschaft gehören, so wird bei der Anrechnung (neben der deutschen Steuer auf Dividenden) die deutsche Körperschaftsteuer berücksichtigt, die von der die Dividenden zahlenden Gesellschaft auf ihren Gewinn zu entrichten ist.

many, the German tax paid under the laws of the Federal Republic of Germany and in accordance with this Agreement. The credit shall not, however, exceed that part of the Singapore tax, as computed before the credit is given, which is appropriate to such item of income.

(b) Where such income is a divided paid by a company which is a resident of the Federal Republik of Germany to a company which is a resident of Singapore and which owns directly or indirectly not less than 25 per cent of the capital of the German company, the credit shall take into account (in addition to any German tax on dividends) the German corporation tax payable in respect of its profits by the company paying the dividends.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragstaates dürfen in dem anderen Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragstaat, den in dem anderen Vertragstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes, der Familienlasten oder sonstiger persönlicher Verhältnisse zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Staat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Article 24

Non-discrimination

1. The citizens of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which citizens of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities.

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities or any other personal circumstances which it grants to its own residents.

3. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled directly or indirectly by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständi-

Article 25

Mutual Agreement Procedure

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Aggreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent

gen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten können zum Zwecke der Anwendung des Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of applying the provisions of this Agreement.

Artikel 26

Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern oder strafrechtlicher Verfolgung in bezug auf diese Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragstaaten:

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragstaates abweichen;

b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragstaates nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Article 26

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons, authorities or courts other than those concerned with the assessment, collection or prosecution in respect of taxes which are the subject of this Agreement.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

(a) to carry out administrative measures at variance with the laws, or the administrative practice of that or of the other Contracting State;

(b) to supply particulars which are not obtainable under the laws, or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

(c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

Artikel 27

Diplomatische und konsularische Vorrechte

Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen und konsularischen Vorrechte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer internationaler Vereinbarungen.

Article 27

Diplomatic and Consular Privileges

Nothing in this Agreement shall affect diplomatic or consular privileges under the general rules of international law or under the provisions of special international agreements.

Artikel 28

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Singapur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 28

Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Singapore within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Article 29

Entry into Force

1. This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

a) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1968 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

b) in Singapur auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1969 beginnenden Veranlagungsjahre erhoben werden.

Artikel 30

Außerkrafttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

a) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern, die für den Veranlagungszeitraum, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und für die folgenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

b) in Singapur auf die Steuern, die für das Veranlagungsjahr, das auf das Jahr nach dem Kündigungsjahr folgt, und für die folgenden Veranlagungsjahre erhoben werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Singapur am 19. Februar 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Löer

Für die Republik Singapur
Dr. Hon Sui Sen

2. This Agreement shall enter into force on the day after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

(a) in the Federal Republic of Germany in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after January 1, 1968;

(b) in Singapore in respect of taxes which are levied for any year of assessment beginning on or after January 1, 1969.

Article 30

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely, but either of the Contracting States may, on or before the Thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

(a) in the Federal Republic of Germany in respect of taxes which are levied for any assessment period following that in which the notice of termination is given;

(b) in Singapore in respect of taxes which are levied for any year of assessment following the year after the year in which the notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE at Singapore this 19th day of February, 1972, four originals, two each in the English and German languages, all the texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany
Wilhelm Löer

For the Republic of Singapore
Dr. Hon Sui Sen

Protokoll

Protocol

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur

Haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 19. Februar 1972 in Singapur die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteile des Abkommens bilden.

(1) Zu Artikel 5:

Es wird davon ausgegangen, daß ein Unternehmen eines Vertragstaates so behandelt wird, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, wenn es in dem anderen Staat für die Dauer von mehr als sechs Monaten eine überwachende Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage ausübt, die in diesem anderen Staat vorgenommen wird.

(2) Zu den Artikeln 8 und 22:

Die Artikel 8 und 22 des Abkommens finden auf die Einkünfte, die eine in Singapur ansässige Gesellschaft oder Personenvereinigung, die für die Besteuerung wie ein Rechtsträger behandelt wird, aus der Bundesrepublik Deutschland bezieht, und auf die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerte, die einer solchen Gesellschaft oder Personenvereinigung gehören, deren Kapital zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar in Singapur nicht ansässigen Personen gehört, nur dann Anwendung, wenn diese Gesellschaft oder Personenvereinigung nachweist, daß die auf die Einkünfte entfallende singapurische Steuer der Höhe nach der singapurischen Steuer entspricht, die auf diese Einkünfte entfallen wäre, wenn die singapurische Steuer ohne Berücksichtigung von Bestimmungen ermittelt würde, die mit Section 13 A der Singapore Income Tax Ordinance in der Fassung des Income Tax (Amendment) Act, 1969, übereinstimmen oder ihr entsprechen.

(3) Zu Artikel 23:

Ungeachtet des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens gilt Absatz 1 Buchstabe b des genannten Artikels entsprechend für die Gewinne einer Betriebstätte und für das Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt; für die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und für die Beteiligung an einer Gesellschaft; oder für die in Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens erwähnten Gewinne, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen:

a) aus einer der folgenden innerhalb Singapurs ausgeübten Tätigkeiten: aus der Herstellung oder dem Verkauf von Gütern oder Waren, aus technischer Dienstleistung oder aus Bank- oder Versicherungsgeschäften oder

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore

Have Agreed at the Signing at Singapore on 19th February, 1972, of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. With reference to Article 5,

it is understood that an enterprise of a Contracting State shall be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it carries on supervisory activities in that other State for more than six months in connection with a construction, installation or assembly project which is being undertaken in that other State.

2. With reference to Articles 8 and 22,

the provisions of Articles 8 and 22 of the Agreement shall apply to any item of income derived from the Federal Republic of Germany, or to any item of capital situated within the Federal Republic of Germany owned, by a company or a body of persons treated as an entity for tax purposes which is a resident of Singapore more than 50 per cent of the capital of which is owned directly or indirectly by persons who are not residents of Singapore, only if such company or body of persons proves that the Singapore tax appropriate to the income is equal to the Singapore tax which would have been appropriate to such income if the Singapore tax were computed without regard to any provision identical or similar to the provisions of section 13 A of the Singapore Income Tax Ordinance as inserted by the Income Tax (Amendment) Act, 1969.

3. With reference to Article 23,

notwithstanding the provisions of paragraph 1, sub-paragraph a, of Article 23 of the Agreement, the provisions of paragraph 1, sub-paragraph b, of that Article shall apply likewise to the profits of, and to the capital represented by property forming part of the business property of, a permanent establishment; to dividends paid by, and to the shareholding in, a company; or to gains referred to in paragraph 2 of Article 13 of the Agreement, provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

(a) from producing or selling goods or merchandise, rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within Singapore, or

b) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in Singapur ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehört und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden innerhalb Singapurs ausgeübten Tätigkeiten beziehen: aus der Herstellung oder dem Verkauf von Gütern oder Waren, aus technischer Dienstleistung oder aus Bank- oder Versicherungsgeschäften.

(b) from dividends paid by one or more companies, being residents of Singapore, more than 25 per cent of the capital of which is owned by the first-mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods and merchandise, rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within Singapore.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Löer

Für die Republik Singapur
Dr. Hon Sui Sen

For the Federal Republic of Germany
Wilhelm Löer

For the Republic of Singapore
Dr. Hon Sui Sen

Denkschrift zum Abkommen

Das am 19. Februar 1972 in Singapur unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist nach dem Abkommen mit Thailand vom 10. Juli 1967 das zweite mit einem südostasiatischen Entwicklungsland geschlossene Abkommen.

Singapur hat in den letzten Jahren eine stürmische Aufwärtsentwicklung seiner Wirtschaft erlebt. Es ist heute ein Haupthandelsplatz für weite Produktions- und Absatzgebiete des südostasiatischen Raumes und ein Zentrum Südostasiens für Banken und Versicherungsgesellschaften. Die ausländischen Direktinvestitionen, namentlich auf dem Produktionssektor, haben ein beträchtliches Ausmaß angenommen. Auch deutsche Investoren haben in zunehmendem Maße die gebotenen Möglichkeiten genutzt.

Das Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Singapur auf eine sichere steuerliche Grundlage stellen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten weiter fördern. In den wesentlichen Zügen seines Inhalts und Aufbaus entspricht es dem von der OECD empfohlenen Musterabkommen (vgl. Bundesanzeiger 76/1964).

Die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 stecken den Geltungsbereich des Vertragwerks ab und enthalten die für die Anwendung des Abkommens wichtigsten Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 23 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 24 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Dem Abkommen ist ein Protokoll beigegeben, das dessen Bestandteil ist.

Zu den einzelnen Abkommensregelungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen verwendete Begriffe. Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen den Begriff der in einem Vertragstaat ansässigen Person, der für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist.

Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragstaaten (Absatz 1). Ist eine Person danach in beiden Staaten ansässig, so wird nach bestimmten Kriterien nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Wohnsitzstaat behandelt (Absätze 2 und 3).

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen den Begriff der Betriebstätte, der die Grundlage für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte bildet (vgl. Artikel 7). Bauausführungen und Montagen gelten aber bereits dann als Betriebstätten, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet. Außerdem wird der lagerhaltende — abhängige — Vertreter bereits als Betriebstätte angesehen (Absatz 4).

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt entsprechend dem OECD-Musterabkommen, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieb. Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen des anderen Staates, entsprechend einem international allgemein anerkannten Prinzip, nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebstättengewinne. Absatz 5 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt entsprechend dem OECD-Musterabkommen, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, abweichend vom Betriebstättenprinzip, nur im Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden dürfen. Da Singapur besondere Steuervergünstigungen für dort ansässige Schiffahrtunternehmen gewährt, bestimmt das Protokoll zu den Artikeln 8 und 22, daß die Befreiung von den deutschen Quellensteuern nicht gilt für singapurische Unternehmen, die diese Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen und zu mehr als 50 v. H. von Ausländern beherrscht werden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen klar, daß das Abkommen der Korrektur von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Personen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt ausgehend vom OECD-Musterabkommen die Besteuerung der Dividenden.

Nach Absatz 1 können Dividenden in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 wird die Steuer des Quellenstaates auf 15 v. H. bzw., wenn die Dividenden einer wesentlich beteiligten Kapitalgesellschaft (Mindestbeteiligung 25 v. H.) zufließen, auf 10 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt. Die Regelung ist wegen der in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Ausnahmen zur Zeit nur für die Dividenden von Bedeutung, die an singapurische natürliche Personen und nicht wesentlich beteiligte singapurische Gesellschaften gezahlt werden.

Nach Absatz 3 kann die volle deutsche Quellensteuer in Höhe von 25 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden erhoben werden, wenn die Dividenden von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine singapurische Muttergesellschaft fließen. Damit wird entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1958 (Bundestagsdrucksache 447 S. 2, 3. Wahlperiode) berücksichtigt, daß der ausgeschüttete Gewinn der deutschen Tochtergesellschaft nur dem ermäßigten Ausschüttungssteuersatz von 15 v. H. unterliegt und die singapurische Muttergesellschaft im Gegensatz zu einer deutschen Muttergesellschaft die deutsche Nachsteuer nach § 9 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht zu tragen braucht.

Absatz 4 trägt der Besonderheit des singapurischen Steuerrechts Rechnung, wonach der Gesellschafter einer singapurischen Gesellschaft die Einkommensteuer der Gesellschaft auf seine eigene Einkommensteuer anrechnen kann. Die Regelung stellt sicher, daß neben der Steuer vom Gewinn oder Einkommen der Gesellschaft keine weitere Steuer erhoben wird.

Absatz 5 definiert den Begriff der Dividenden.

Die Absätze 6 und 7 enthalten ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen folgen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Nach Absatz 1 können Zinsen in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 darf der Quellenstaat eine Quellensteuer in Höhe von 10 v. H. des Betrages der Zinsen erheben.

Nach Absatz 3 sind die Vertragstaaten, ihre Gebietskörperschaften und bestimmte andere öffentliche oder öffentlich beherrschte Institutionen, die im Staat ihrer Ansässigkeit Steuerfreiheit genießen, abweichend von Absatz 2, auch von der Quellensteuer des anderen Staates befreit.

Absatz 4 definiert den Begriff der Zinsen.

Die Absätze 5 bis 7 enthalten ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen nachgebildet sind.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung von Lizenzgebühren.

Nach Absatz 1 können Lizenzgebühren nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist. Nur die Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken gezahlt werden, können nach Absatz 2 auch in dem Staat besteuert werden, aus dem sie stammen. Absatz 3 bestimmt den Begriff der Lizenzgebühren. Die Absätze 4 bis 6 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Dieser dem OECD-Musterabkommen entsprechende Artikel behält die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vor (Absatz 3). Der Belegenheits- bzw. Quellenstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögen und von beweglichen Betriebstättenvermögen besteuern (Absätze 1 und 2). Entsprechend der Regelung für die laufenden Einkünfte dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (Absatz 2 Satz 2).

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß diese Einkünfte nur in dem Staat besteuert werden können, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 bei Personen, die nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden (z. B. Monteure) eingeschränkt. Wird unselbständige Arbeit an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt, so steht nach Absatz 3 dem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens befindet.

Die Regelung entspricht, soweit Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit betroffen sind, dem OECD-Musterabkommen. Abweichend von diesem Muster wird jedoch die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Staat der Arbeitsausübung nicht davon abhängig gemacht, daß der Steuerpflichtige dort für seine Tätigkeit regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler entsprechend der OECD-Empfehlung stets in dem

Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie sich vorübergehend in einem Vertragstaat aufhalten und ihr Aufenthalt in wesentlichem Umfang mit öffentlichen Mitteln des anderen Staates gefördert wird.

Werden die Leistungen eines Künstlers oder Sportlers durch ein Unternehmen erbracht, so können die Gewinne des Unternehmens aus dem Erbringen dieser Leistungen nach Absatz 2 stets in dem Staat besteuert werden, in dem die Leistungen ausgeübt werden. Damit ist steuerlichen Umgehungsversuchen auf diesem Gebiet ein Riegel vorgeschoben.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen entsprechend dem OECD-Musterabkommen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel weist entsprechend dem OECD-Musterabkommen das Besteuerungsrecht für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung von Arbeitsentgelten, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß diese nur im Kassenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die nichtselbständige Arbeit im anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Staatsangehörige des anderen Staates, die in diesem Staat tätig sind und nicht auch die Staatsangehörigkeit des Kassenstaates besitzen, dürfen aber nur im Staat der Arbeitsausübung besteuert werden. Für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu Artikel 19

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Austausch von Lehrkräften und in Aus- oder Fortbildung stehenden Personen fördern.

Zu diesem Zweck befreit Absatz 1 die Vergütungen von Gastlehrkräften, die diesen von außerhalb des Gastlandes zufließen, im Gaststaat von der Besteuerung, sofern der Aufenthalt 2 Jahre nicht übersteigt.

Desgleichen werden nach Absatz 2 Studenten, Praktikanten und Lehrlinge, die sich zu Ausbildungszwecken in einem Vertragstaat aufhalten, mit den Unterhalts- und Ausbildungsgeldern, die sie aus ihrem Heimatstaat erhalten, sowie für die Dauer von 3 Jahren mit Lohneinkünften bis zur Höhe von 6 000 DM jährlich, die sie im Gaststaat erzielen, von Steuern des Gaststaates befreit.

Eine ähnliche Regelung sieht Absatz 3 für Stipendiaten vor, die sich zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken oder im Rahmen eines Programms der technischen Hilfe vorübergehend bis zu 2 Jahren im Gaststaat aufhalten.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel weist entsprechend dem OECD-Musterabkommen das Besteuerungsrecht für Einkünfte, die im Abkommen nicht ausdrücklich erwähnt werden, dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel stellt sicher, daß eine im Abkommen vorgesehene Entlastung von Quellensteuern sich nur auf die im Wohnsitzstaat wirklich besteuerten Einkünfte erstreckt, wenn dieser nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern nur den in diesen überwiesenen oder dort bezogenen Teil der Einkünfte besteuert.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung des Vermögens.

Grundsätzlich steht dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zu (Absatz 4). Unbewegliches Vermögen und bewegliches Betriebstättenvermögen darf aber nach den Absätzen 1 und 2 — entsprechend der Regelung für die betreffenden Einkünfte — im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Leitung des Unternehmens befindet (Absatz 3).

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet.

a) Die singapurischen Einkünfte und Vermögenswerte werden entsprechend der ständigen deutschen Vertragspraxis grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt (Freistellungsmethode). Die freigestellten Einkünfte und Vermögenswerte werden aber bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige, der deutschen Besteuerung weiterhin unterworfene Einkommen und Vermögen berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Die Freistellung erstreckt sich auch auf wesentliche Beteiligungen (Mindestbeteiligung 25 v. H.) deutscher Kapitalgesellschaften an singapurischen Gesellschaften sowie die daraus fließenden Dividenden (internationales Schachtelprivileg). Das zum Abkommen gehörende Protokoll stellt jedoch sicher, daß dies nur für Beteiligungen an produktiv tätigen singapurischen Gesellschaften gilt.

b) Bei den nicht von der deutschen Besteuerung freigestellten Einkünften wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der singapurischen Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer vermieden (Anrechnungsmethode). Das

gilt insbesondere für Dividenden, die nicht unter das Schachtelprivileg fallen, sowie für Zinsen, Lizenzgebühren und Aufsichtsratsvergütungen.

Im Interesse der Investitionsförderung wird bei Zinsen und Lizenzgebühren eine singapurische Steuer auch dann angerechnet, wenn Singapur auf deren Erhebung verzichtet hat, um einen steuerlichen Anreiz für Investitionen zu geben. Diese sogenannte fiktive Anrechnung, die der entwicklungspolitischen Abkommenspraxis der Bundesrepublik entspricht, bewirkt, daß singapurische Investitionsanreize dem deutschen Investor trotz Anwendung der Anrechnungsmethode bei seiner deutschen Besteuerung in angemessenem Rahmen erhalten bleiben. Die Höhe des fiktiv angerechneten Betrages beträgt bei Zinsen und Lizenzgebühren 10 v. H. des Bruttobetrages.

Bei Personen, die in Singapur ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 2 durch Anrechnung der deutschen Steuer vermieden. Entsprechend dem singapurischen Steuerrecht wird bei wesentlichen zwischengesellschaftlichen Beteiligungen (Mindestbeteiligung 25 v. H.) auch die Körperschaftsteuer der deutschen Tochergesellschaft angerechnet.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern. Er folgt im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll erstmalig für das Jahr 1968 angewendet werden. Da in Singapur die Steuern für ein Veranlagungsjahr jeweils nach den Einkünften und Vermögenswerten des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen werden, bedeutet dies für Singapur, daß es erst für die am oder nach dem 1. Januar 1969 beginnenden Veranlagungsjahre anzuwenden ist.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine evtl. Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Bn 212149 9. 72